



GEBÜHRENORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten) beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden jeweils ab dem 1. Januar des folgenden Jahres (ab Beschlussfassung) zum jeweils fälligen Rechnungsdatum erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Gebühren

Alle Beiträge zzgl. MwSt.

Kat. A	Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrechte	beitragsfrei
Kat. B	Ehrenmitgliedschaft mit Stimmrechten	beitragsfrei
Kat. 1	Natürliche Personen / Persönliche Mitgliedschaft	120,- € / Jahr
Kat. 2	Wissenschaft und Forschung (in öffentlicher Hand)	240,- € / Jahr

Wirtschaftsunternehmen, juristische Personen & eingetragene Vereine

Kat. 4	bis 80.000 € Jahresumsatz:	180,- € / Jahr
Kat. 5	80.000 - 150.000 € Jahresumsatz:	240,- € / Jahr
Kat. 6	150.000 - 250.000 € Jahresumsatz:	360,- € / Jahr
Kat. 7	250.000 - 500.000 € Jahresumsatz:	600,- € / Jahr
Kat. 8	500.000 - 1.000.000 € Jahresumsatz:	720,- € / Jahr
Kat. 9	1.000.000 - 2.500.000 € Jahresumsatz:	960,- € / Jahr
Kat. 10	2.500.000 - 5.000.000 € Jahresumsatz:	1.200,- € / Jahr
Kat. 11	5.000.000 - 7.500.000 € Jahresumsatz:	1.800,- € / Jahr
Kat. 12	Ab 7.500.000 € Jahresumsatz:	2.400,- € / Jahr

Kat. 13	Fördermitgliedschaft ohne aktives Stimmrecht	regelmäßiger Betrag frei wählbar
----------------	--	----------------------------------

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgeblich. Bei Vereinen/Verbänden richtet ist die Bemessungsgrundlage nach den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen zzgl. sonstigen Umsätzen.
- (2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft gibt das Mitglied Selbstauskunft zu seinem Status. Änderungen des Wirtschaftsstatus oder der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum individuellen Fälligkeitstag (Aufnahmedatum) ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Gemäß Satzung kann eine assoziierte Mitgliedschaft ohne Einräumung von aktiven oder passiven Wahlrechten sowie eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft mit oder ohne Stimmrecht durch den Vorstand gewährt werden.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind mit Rechnungserhalt sofort zur Zahlung fällig und werden im SEPA Verfahren eingezogen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Ist der Beitrag nicht innerhalb des Zahlungsziels bei dem Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Vereinskonto

IBAN	DE13 5306 0180 0000 4886 07
BIC	GENODE51FUL
Kreditinstitut	VR Bank Fulda eG

§ 5 Vereinsaustritt

- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist mit Wirkung zum Ende des jeweils laufenden, individuellen Beitragsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Beitragsrückerstattungen erfolgen in diesem Fall nicht. Bei natürlichen Personen endet deren Mitgliedschaft spätestens mit deren Tod, bei juristischen Personen, Körperschaften, Institutionen und dergleichen mit deren Auflösung bzw. generell bei einer Einstellung von deren Geschäftstätigkeit.
- (2) Mitglieder können bei groben Verstößen gegen die Satzung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes geschädigt werden, durch Entscheidung des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gleiches gilt im Fall von Beitragsrückständen, wenn zwei erfolglose schriftliche Mahnungen des Verbandes gegenüber dem säumigen Mitglied erfolgt sind. Das betreffende Mitglied ist vor Fassung der Entscheidung über den Ausschluss seitens des Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu hören.